


No. 16.  Mess: f: 21. März 1784.

Sir Joseph der Zweyte,
von Gottes Gnaden erwähl-
ter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des
Reichs, König in Germanien, Ungarn und Böh-
men ꝛc. Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Bur-
gund und zu Lothringen ꝛc. ꝛc.

Durch das Patent vom 30^{ten} August 1782 ist verordnet wor-
den: daß die Geistlichen, die nach ihrem aufgehobenen Orden
in den Weltpriesterstand übergetreten, und die Nonnen der auf-
gehobenen Klöster, durch letzten Willen mit ihrem Vermögen
nach Wohlgefallen zu schalten befugt sind, mit der allienigen
Beschränkung, daß nichts an Fremde, oder auch an Unter-
thanen, die ausser den Erbländern wohnen, gebracht werde.

Dieser Verordnung wird auf höchste Entschliessung Sr.
kaiserl. königl. apostolischen Majestät weiters beigefügt, daß,
falls sie keine letztwillige Anordnung errichtet hätten, oder ihre
letztwillige Anordnung zu Gunst Auswärtiger lautete, die gesetz-
liche Erbfolge Platz zu greifen, und wenn alle durch die gesetz-
liche Erbfolge beruffenen Verwandten nicht in den k. k. Erblän-
dern wohnen, die Erbschaft dem Fiskus zuzufallen habe.

K. M. R. 1782

Ubrigens erstreckt sich das Patent vom 30^{ten} August 1782 und gegenwärtige Anordnung auch auf die aus den aufgehobenen Orden getrettenen Laybrüder, welche Gelübde haben, oder Pensionen genießen, sie mögen von dem Jesuiten, oder einem andern aufgehobenen Orden seyn.

Gegeben in unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 6^{ten} Tag des Monats November, im siebenzehnhundert sechs und achtzigsten, unserer Regierung, der römischen im zwey und zwanzigsten, und der erbländischen im sechsten Jahre.

Joseph.



Leopoldus Comes à Kollowrat,
Reg^{is}. Boh^{em}. Sup^{us}. & A. A. pr^{imus}. Canc^{ellus}.

Johann Rudolph Graf Chotel.

Ad Mandatum Sac. Cæs^{ar}
Regiæ. Majestatis proprium,
Franz Edler von Dornfeld.